

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat P2 – Allgemeiner Pflanzenschutz
Herr Dr. Zimmer
Telefon: +49 335 606762105
E-Mail:
pflanzenschutzdienst@lelf.brandenburg.de

Frankfurt (Oder), den 07.09.2021

Neue Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Am 07.09.2021 wurde die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt damit am 08.09.2021 in Kraft.

Wesentliche Neuregelungen werden im Folgenden dargestellt:

Glyphosat

Die Anwendung von Glyphosat-haltigen Herbiziden wird stark eingeschränkt. Sie ist nur zulässig, wenn keine Alternativen wie mechanische Maßnahmen, Wahl einer geeigneten Fruchtfolge und eines geeigneten Aussaatzeitpunktes, Anlegen einer Pflugfurche nicht durchführbar sind und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder nicht zumutbar sind. Möglich bleibt eine Glyphosat-Anwendung bei Mulch- oder Direktsaat, zur Vorsaat- oder Stoppelbehandlung auch auf erosionsgefährdeten Standorten sowie auf Teilflächen mit perennierenden (ausdauernden) Unkrautarten wie z. B. Quecke oder Ackerwinde.

Zur Grünlanderneuerung ist der flächige Einsatz Glyphosat-haltiger Herbizide nur zulässig

- auf erosionsgefährdeten Flächen oder
- wenn ansonsten eine Futternutzung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist.

Generell verboten ist die Spätanwendung vor der Ernte (in allen Kulturen!) sowie die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten.

Spätestens ab 01.01.2024 soll ein generelles Anwendungsverbot für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel eintreten.

Naturschutz

In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern sowie gesetzlich geschützten Biotopen dürfen keinerlei Herbizide eingesetzt werden. Zudem ist die Anwendung von Insektiziden unzulässig, die als bienengefährlich (B1 bis B3) oder bestäubergefährlich NN410 eingestuft sind.

Diese Verbote gelten auch für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (im Wesentlichen FFH-Gebiete), ausgenommen Flächen zum Garten-, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen

und anderen Sonderkulturen, zur Saat- und Pflanzguterzeugung sowie Ackerflächen, die nicht Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal sind. Auf Ackerflächen in Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung soll jedoch bis 30.06.2024 mittels freiwilliger Vereinbarungen und Maßnahmen ein Verzicht auf die o. g. Pflanzenschutzmittel erreicht werden.

Zudem können die Pflanzenschutzdienste Ausnahmen von den o. g. verboten zulassen

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz vor invasiven Arten,
- zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf Schienenwegen.

Ausnahmen können jedoch nicht für Glyphosat-haltige Mittel zugelassen werden.

Gewässerabstände

Zu Oberflächengewässern muss beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein Mindestabstand von 10 m von der Böschungsoberkante eingehalten werden. Wenn ein mindestens 5 m breiter Randstreifen mit geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke vorhanden ist, ist der Abstand von 5 m ausreichend. Zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses auf diesem Randstreifen darf einmal pro Fünfjahreszeitraum eine Bodenbearbeitung durchgeführt werden.

Ausgenommen von o. g. Abstandsregelungen sind lediglich kleine Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Sofern Anwendungsbestimmungen einzelner Pflanzenschutzmittel größere als die o. g. Abstände vorschreiben, sind diese einzuhalten.

Es ist zu beachten, dass Verstöße gegen die genannten Regelungen sowohl ordnungs- als auch förderrechtlich (Cross Compliance) geahndet werden können.

Auslegungshinweise zu den einzelnen Regelungen werden folgen.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitung sowie die Auflagen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz einzuhalten!

gez. J. Zimmer